

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 20.

Danzig, den 12. März.

1898.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1.

Einladung zum 37. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl eines Vertrauensmannes für den Kreis Danzig'er Höhe in den Ausschuss des Amtsgerichtsbezirks Danzig zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1899,
2. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern derselben in die Kommission zur Abnahme der Wagen und Geipanne für den Festungsfuhrpark auf die Zeit vom 1. April 1898 bis dahin 1901,
3. Wahl der Schiedsmänner und deren Stellvertreter für die Schiedsmannsbezirke I. Saspe, III. Zigarettenberg, IV. Olivaer Forst, V. Matern, VI. Leesen, VII. Kelpin, X. Schoenfeld, XI. Voelblau, XII. Straschin, XIII. Gofchin, XIV. Praust, XV. Suchschin, XVI. Saalau, XVII. Trampfen, XVIII. Langenau, XIX. Meisterswalde auf die Zeit von 3 Jahren,
4. Wahl eines dem Stande der Arbeitnehmer angehörigen Beisizers und eines ersten und eines zweiten Stellvertreters desselben für das Schiedsgericht der Sektion Kreis Danzig'er Höhe der Westpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 51 Abs 5 und 7 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886),
5. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung der Kreis-Kommunal Kasse pro 1897/98,

6. Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen für die Amtsperiode 1898/1904,
7. Ertheilung der Decharge für die Jahresrechnung der Kreissparkasse pro 1896/97,
8. Abänderung des § 31 Buchst. d des Sparkassenstatuts laut anliegendem Vorschlage,
9. Feststellung des Kreishaushalts-Stats pro 1898/99 laut dem, nebst Verwaltungsbericht beigegeführten Entwurf,

habe ich einen Kreistag auf

Mittwoch, den 30. März d. Js.,

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst anberaunt und lade zu demselben die Herren Kreis- tagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 3 März 1898.

Der Landrath.

Maurach.

2. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths des Kreises Danziger Niederung vom 8. d. Mts in No. 20 des dortigen Kreisblatts bringe ich zur allgemeinen Kenntniß **daß das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Prangschin noch nicht amtlich festgestellt worden ist und daß die von mir unterm 21. Februar cr. angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln für den Kreis Danziger Höhe vorläufig noch 14 Tage weiter bestehen bleiben.**

Danzig, den 10. März 1898.

Der Landrath.

3. Die Ortsvorstände beauftrage, alle in der Ortschaft vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30 Juni cr. vollenden werden, in ein Verzeichniß nach dem untenstehenden Schema einzutragen und dasselbe dem Lehrer bis zum 20. März cr zu übergeben.

Die Spalte 4 „**Konfession der Kinder**“ ist überall genau auszufüllen und zwar bei ehelichen Kindern stets **nach der Konfession des Vaters**, so lange der Vater nicht vor mir eine amtliche Erklärung über die von ihm gewünschte anderweitige konfessionelle Erziehung seiner Kinder abgegeben hat.

Sind die Kinder mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniß oder aus sonstigen Gründen verschiedenen Schulen überwiesen, so ist für **jede Schule ein besonderes Verzeichniß** aufzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ist das in Spalte 7 der Nachweisung unter „**Bemerkungen**“ besonders zu vermerken.

Die Ortsvorstände mache ich für die vollständige und richtige Aufstellung der Nachweisungen verantwortlich und werde jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch Ordnungsstrafen rügen und die nicht rechtzeitig eingereichten Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Ferner haben die Ortsvorstände die Eltern und Pfleger der in das Verzeichniß eingetragenen Kinder, welche nicht schon einer öffentlichen Schule zugeführt sind oder entsprechenden Privatunterricht erhalten, darauf hinzuweisen, daß diese Kinder mit dem nächsten Aufnahme-termin die Schule zu besuchen haben.

Danzig, den 9. März 1898.

Der Landrath.

Verzeichniß

der schulpflichtigen Kinder zu

Die Richtigkeit bescheinigt

, den

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

1. Auf- fende Nr.	2. Vor- und Zuname der schulpflichtigen Kinder.	3. Geburts-			4. Kon- fes- sion.	5. Vor- und Zuname, sowie Stand der Eltern.	6. Vor- und Zuname, sowie Stand der Pfleger, Dienstherrn etc.	7. Bemerkungen.
		Tag.	Monat	Jahr.				

4 Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, in den von ihnen zu führenden **Einwohnerkontrollen** auch den **Geburtstag und das Geburtsjahr der Bewohner**, sowie bei den erwachsenen männlichen Personen auch deren **Militärverhältnisse einzutragen**.

Danzig, den 3. März 1898.

Der Landrath.

5 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Liquidationen der Schiedsmänner für die Wahrnehmung von Terminen zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde aus dem Etatsjahr 1897/98 nunmehr baldigst in 2 Exemplaren, mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, mir einzureichen.

Desgleichen sind auch die Liquidationen über die aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung als roßverdächtig getödteten, bei der Obduktion aber nicht als roßkrank besundenen Pferde, gleichfalls vorschriftsmäßig bescheinigt, in 2 Exemplaren mir bald vorzulegen.

Sollten die Schiedsmänner oder die Pferdebesitzer ihre Liquidationen den Herren Amtsvorstehern noch nicht übergeben haben, so sind dieselben aufzufordern, solches jetzt schleunigst zu thun oder den Verzicht auf die Vergütung ausdrücklich zu erklären.

Anträge, welche erst nach Schluß des Etatsjahres hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 8. März 1898.

Der Landrath.

Im Monat Februar 1898 sind an folgende Personen im Kreise Danziger Höhe Jagdscheine erteilt worden:

Lau- fende No.	D e s E m p f ä n g e r s			Beginn der Gültigkeit.
	Name.	Stand.	Wohnort.	
1.	Wobezki	Privatförster.	Woyanow.	am 11. Februar 1898.

Danzig, den 9. März 1898.

Der Landrath

7. Der hiesige Kreis-Thierarzt und Departements-Thierarzt Preusse wohnt jetzt hier selbst Schleusengasse 11, 2 Treppen, Eingang von der Weidengasse.

Danzig, den 8. März 1898.

Der Landrath.

8. Der zum Amtsbezirk Ziganfenberg gehörige Gutsbezirk Müggau ist von dem Patrouillenbezirk des Gensdarms in Schellmühl abgetrennt und dem Patrouillenbezirk des Gensdarms in Emaus zugetheilt worden.

Danzig, den 4. März 1898.

Der Landrath.

9. Der Eigenthümer Franz Sawolanski in Gr. Trampfen ist als Amtsbdiener und Vollziehungsbeamter der Gemeinde Gr. Trampfen angenommen und von mir bestätigt, auch vereidigt worden

Danzig, den 8. März 1898.

Der Landrath.

10. Die Hebeamme Frau Marie Fährmann, geb Goerke, zu Praust ist als Bezirkshebeamme für den Hebeammenbezirk Praust bestellt und vereidigt worden.

Dieser Hebeammenbezirk besteht aus den Ortschaften Praust, Gischkau, Zipplau und Woyanower-Viertel.

Danzig, den 8. März 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. In dem am 17. d. Mts., früh 9 Uhr, im **Bodtke**'schen Gasthose zu Rahlbude anstehenden Termine kommen aus dem Schutzbezirk Ostroschken Distrikt 58: 6 eichen Stangen II. Cl., 55 birken Nuzenden mit 13 fm, 9 birken Stangen II. Cl., 90 rm birken Kloben und Knüppel, 60 rm aspen Kloben und Knüppel, 40 rm aspen Schichtnußholz II./III. Cl., von Wegelnien 8 rm Kiefern Schichtnußholz II. Cl. zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 9. März 1898.

Der Forstmeister.

Beilage.

— 1 —

Extra-Beilage zu No. 20 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g über das Feuerlöschwesen im Kreise Danziger Höhe.

Unter Aufhebung der unterm 17. Mai 1882 erlassenen Feuerlöschordnung für den Landkreis Danzig wird auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landes-Verwaltung hierdurch unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Anlegung von Wasserbehältern und Bepflanzung der Dorfstraßen.

In jedem Ort muß durch Anlegung und eventl. Vertiefung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern dafür gesorgt werden, daß es nicht an Wasser fehle.

Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholz-bäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 2.

Bestellung von Nachtwächtern.

In jedem Ort ist mindestens ein Nachtwächter anzustellen. Ausnahmen hiervon können nur von dem Landrath des Kreises gestattet werden.

Der Nachtwachdienst währt in der Zeit von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und in der Zeit von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 3.

Feuerlöschgeräte.

An Feuerlöschgeräthschaften müssen in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirk auf Communal-kosten angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden:

- a. eine, und falls die Ortschaft mehr als 2000 Seelen zählt, zwei große mit Gespann zu bewegende Schlauchfeuerpistzen nebst allem Zubehör, und einem Reserveschlauch,
- b. zu jeder Feuerpistze mindestens vier auf Rädern stehende Rügen

Außerdem muß jeder Gespann haltende Besitzer auf eigene Kosten noch wenigstens einen Rügen auf Rädern oder Schleife und jeder Hauseigenthümer eine bis zum Dach seines höchsten Hauses hinaufreichende Feuerleiter, einen Feuerhaken und einen Feuereimer haben. Besitzt Jemand mehrere Häuser, so muß er für jede angefangene Zahl von 4 derselben noch je ein Stück der genannten Utensilien mit Ausnahme der Rügen halten.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können nur von dem Kreis-Landrath gestattet werden.

§ 4.

Bedienung der Feuerlöschgeräte.

Für jede Spritze ist von der Ortsbehörde ein Spritzenmeister, der für die beständige Brauchbarkeit der Spritze zu sorgen und sie bei entstandenem Feuer zu leiten hat, sowie ein bis zwei Stellvertreter des Spritzenmeisters zu bestellen.

Der Spritzenmeister und seine Vertreter tragen als Erkennungszeichen weiße Bleche mit der Inschrift „Spritzenmeister der Gemeinde, des Guts N. N.“ auf der linken Brust.

§ 5.

Die im Uebrigen zur Bedienung der Spritzen und Rügen erforderlichen Mannschaften und Gespanne sind von dem Ortsvorstande und zwar nach jedem Gebrauch der Feuerlöschgeräthe sofort für den Fall der nächsten Anwendung derselben zu bestimmen und den betreffenden Personen bezw. Pferdebesitzern bei Uebersendung der Kennzeichen für die zum besonderen Löschdienst bestimmten Mannschaften durch schriftliche gegen Empfangsscheine zuzustellende Verfügungen bekannt zu machen.

Die Kennzeichen für die zum besonderen Löschdienst bestimmten Mannschaften bestehen in weißen Blechen mit der Aufschrift „Feuerwehr, Gemeinde (Gut) N. N.“, welche um den linken Arm getragen werden.

§ 6.

Revision der Feuerlöschgeräthe.

Der Amtsvorsteher kann jeder Zeit und muß wenigstens einmal im Jahre und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober die sämmtlichen Feuerlöschgeräthschaften seines Bezirks auf ihre Brauchbarkeit und alle Gebäude auf ihren feuerpolizeilichen Zustand revidiren und für Abstellung etwa bemerkter Mängel sorgen.

§ 7.

Anzeigepflicht bei Wahrnehmung eines Feuers.

Jeder, der ein Feuer wahrnimmt, insbesondere der **Nachtwächter**, muß dies sofort der Ortsbehörde anzeigen

Ist das Feuer im Orte selbst, so muß er auch den Küster, falls einer vorhanden, benachrichtigen und Feuerlärm machen. Der Küster hat ungesäumt mit den Kirchenglocken zu läuten (Sturm zu schlagen).

§ 8.

Hülfeleistung beim Feuer im Wohnorte.

Auf den Feuerlärm muß jeder arbeitsfähige Mann im Alter von 18 bis 60 Jahren, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sofort zur Brandstelle eilen und sich dort bei dem Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter melden.

Die im Besitze von Feuereimern befindlichen Eigenthümer müssen diese Feuereimer und die im Besitze von Rügen befindlichen Wirths ihre Rügen nebst Gespann mit zur Brandstelle bringen.

Die Spritzenmeister aber und ihre Stellvertreter sowie die sonst zur Bedienung der Löschgeräthschaften vorher bestimmten Personen haben ungesäumt für die Beispaltung der Spritzen und Dorfklüven zu sorgen und dieselben schleunigst zur Brandstelle zu schaffen.

Diesjenigen Ortsbewohner, welche nicht durch vorstehende Bestimmungen zur unmittelbaren Hülfsleistung bei den Löschungsarbeiten verpflichtet sind, namentlich die Frauen und Kinder, müssen sich einheimisch halten und, falls es dunkel ist, die Fenster nach der Straße hin erleuchten, auch bei großem Frost in den der Brandstelle zunächst gelegenen Häusern warmes Wasser bereiten, damit solches mit dem Wasser in den Spritzen vermischt werden kann.

§ 9.

Im Nachbarorte.

Wenn in einer benachbarten Ortschaft Feuer ausgebrochen ist, so haben nach näherer Anweisung des dieser Verordnung angehängten Verzeichnisses die umliegenden Gemeinden und Güter sofort Hülfe zu leisten und zu diesem Zwecke je eine Feuerspritze und die Hälfte ihrer Dorfseuerklüven nebst den dazugehörigen Bedienungsmannschaften unter Führung des Ortsvorstehers oder seines gesetzlichen Stellvertreters nach dem Brandorte zu senden.

Bei heftigem Gewitter brauchen indeß die Spritzen, Rügen und Löschmannschaften ihren Heimathsort nicht früher zu verlassen, als bis das Gewitter sich gelegt hat.

§ 10.

Niemand, welcher nach den vorstehenden Paragraphen 8 und 9 zur Hülfeleistung bei Feuersgefahr verpflichtet ist, darf sich von der Brandstelle früher entfernen oder seine Leute, Pferde und Löschgeräte früher von der Brandstelle zurückziehen, als bis ihm dies von dem die gesammten Löchanstalten leitenden Beamten ausdrücklich erlaubt ist.

§ 11.

Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten.

Zur Leitung der gesammten Lösch- und Rettungsanstalten ist bei jedem Brande der Amtsvorsteher des Brandortes oder sein Stellvertreter und eventl. der Gemeindevorsteher des Brandortes oder dessen Stellvertreter berufen. Die genannten Personen haben sich daher, sobald ihnen der Ausbruch eines Feuers gemeldet wird, sofort nach der Brandstelle zu begeben und dort das Erforderliche wegen Löschung des Feuers und Rettung von Personen und Sachen anzuordnen. Hierbei steht ihnen die Befugniß zu, über alle auf der Brandstelle anwesenden Feuerlöschgeräte und Mannschaften Verwendung zu treffen und hat sich ein jeder ihren Befehlen unbedingt zu fügen.

Bei ihnen müssen sich die auf der Brandstelle ankommenden Feuerlöschmannschaften melden und treten alle diese Mannschaften unter ihren Befehl. Sie haben auch zu überwachen, daß die Löschmannschaften mit ihren Löschgeräthen rechtzeitig und vollzählig eintrifften und daß dieselben ihre Schuldigkeit thun und haben die Fehlenden oder Saumseligen anzuzeigen, sowie auch diejenigen Leute zu verzeichnen, welche sich durch hervorragende Thätigkeit oder frühzeitiges Erscheinen auf der Brandstelle auszeichnen, damit dieselben vom Kreis-Ausschuß belohnt werden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 20 *M.* und eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13.

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher bei einem auswärtigen Brande den Bestimmungen des § 9 zuwider, mit seiner Spritze und Rügen nicht mindestens eine Stunde, nachdem er von dem Feuer Kenntniß erhalten hat, auf der Brandstelle eintrifft, oder sich dort innerhalb der gedachten Frist nicht bei dem die gesammten Löchanstalten leitenden Beamten meldet, verfällt in eine Ordnungsstrafe.

§ 14.

Wer den zur Ausführung der Lösungsarbeiten, insbesondere zur Bedienung der Spritzen und Rügen, sowie den zur Rettung von Personen und Sachen und zur Beaufsichtigung der Letzteren sowie zur Abperrung von Straßen und Plätzen von dem Amtsvorsteher, seinem Stellvertreter oder einem der beim Brande fungirenden Beamten oder Mannschafsführer an ihn ergehenden Aufforderungen nicht Folge leistet, obwohl ihm dies ohne eigene erhebliche Gefahr möglich ist, wird, sofern er nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere dem § 360 No. 10 des Straf-Gesetz Buchs vom 15. Mai 1871 nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, mit Geldbuße bis zu 30 *M.* eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

V e r z e i c h n i s s

der

zur Hilfsleistung bei ausbrechendem Feuer im Kreise Danziger Höhe
verpflichteten Ortschaften.

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
1. Amtsbezirk Saspe.		
1	Schellmühl	Saspe, Ziganfenberg, Heiligenbrunn, Brösen.
2	Saspe	Schellmühl, Brösen, Oliva, Hochstrief, Conradshammer.
3	Brösen	Glettkau, Conradshammer, Saspe, Schellmühl
4	Glettkau	Conradshammer, Oliva, Brösen, Saspe.
5	Conradshammer	Glettkau, Saspe, Oliva, Brösen.
2. Amtsbezirk Oliva.		
6	Oliva	Glettkau, Conradshammer, Saspe, Olivaer Forst, Hochstrief
3. Amtsbezirk Ziganfenberg.		
7	Hochstrief	Oliva, Saspe, Brentau, Heiligenbrunn.
8	Brentau	Hochstrief, Piezkendorf, Müggau.
9	Piezkendorf	Brentau, Müggau, Ziganfenberg, Emaus, Wonneberg, Heiligenbrunn.
10	Heiligenbrunn	Ziganfenberg, Hochstrief, Schellmühl, Piezkendorf.
11	Ziganfenberg	Piezkendorf, Müggau, Emaus, Wonneberg, Altdorf, Heiligenbrunn.
12	Müggau	Wonneberg, Nenkau, Al. Kelpin, Piezkendorf, Emaus, Ziganfenberg.
4. Amtsbezirk Olivaer Forst.		
13	Olivaer Forst	Oliva Gemeinde, Conradshammer, Hochstrief, Glettkau
14	Freudenthal	Olivaer Forst, Oliva Gemeinde.
15	Schäferei	Olivaer Forst, Freudenthal, Gluckau, Ramkau, Biffau.
5. Amtsbezirk Matern.		
16	Matern	Al. Kelpin, Kofoschten, Biffau, Gluckau, Ramkau.
17	Gluckau	Schäferei, Matern, Biffau, Ramkau, Kofoschten.
18	Biffau	Gluckau, Matern, Kofoschten, Czapeln, Ramkau.
19	Czapeln	Ramkau, Biffau, Leesen, Ellernitz, Kofoschten.
20	Ramkau	Gluckau, Biffau, Czapeln, Kofoschten, Leesen.
21	Kofoschten	Matern, Gluckau, Biffau, Ramkau, Czapeln, Leesen, Ellernitz, Smengorschin.

Tab.
No.

Wenn Feuer ist in:

so kommen zur Hülfe:

6. Amtsbezirk Leesen.

22	Leesen	Ellernitz, Smengorschin, Kofoschken, Czapeln, Bissau, Ramkau.
23	Ellernitz	Leesen, Smengorschin, Kofoschken, Czapeln.

7. Amtsbezirk Relpin.

24	Nenkau	Wonneberg, Schüddelkau, Hoch-Relpin, Kl. Relpin, Müggau, Piezkendorf.
25	Kl. Relpin	Nenkau, Hoch-Relpin, Matern, Kofoschken, Müggau.
26	Hoch-Relpin	Schüddelkau, Dttmin, Smengorschin, Kl. Relpin, Renkau.
27	Schüddelkau	Wonneberg, Zankenzin, Rowall, Sulmin, Hoch-Relpin, Renkau.
28	Sulmin	Hoch-Relpin, Löblau, Leesen, Schüddelkau.
29	Smengorschin	Kofoschken, Leesen Hoch Relpin, Bissau.

8. Amtsbezirk Wonneberg.

30	Emaus	Zigankenberg, Piezkendorf, Müggau, Wonneberg, Altdorf.
31	Wonneberg	Emaus, Renkau, Müggau, Schüddelkau, Zankenzin, Schönfeld Dorf und Gut, Altdorf.

9. Amtsbezirk Dhra.

32	Altdorf	Emaus, Wonneberg, Dhra, Zigankenberg, Gut und Dorf Schönfeld.
33	Dhra	Nobel, Scharfenort, Guteherberge, Maczkau, Schönfeld Dorf und Gut, Altdorf.
34	Nobel	Dhra, Scharfenort, Guteherberge.
35	Scharfenort	Nobel, Guteherberge, Dhra, Maczkau.
36	Guteherberge	Dhra, Maczkau, Scharfenort, Nobel

10. Amtsbezirk Schönfeld.

37	Maczkau	Dhra, Schönfeld Dorf und Gut, Borgfeld, Guteherberge, Zankenzin, Strashin.
38	Schönfeld Gut	Zankenzin, Rowall, Maczkau, Wonneberg, Schönfeld Gemeinde, Borgfeld.
39	Schönfeld Gemeinde	Zankenzin, Rowall, Maczkau, Wonneberg, Schönfeld Gut, Borgfeld.
40	Zankenzin	Wonneberg, Schüddelkau, Schönfeld Dorf und Gut, Rowall, Maczkau.
41	Rowall	Schönfeld Dorf und Gut, Bankau, Jenkau, Schüddelkau, Zankenzin

Ffb. No	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
------------	--------------------	----------------------

11. Amtsbezirk Löblau.

42	Jenkau	Kowall, Bankau, Straschin, Prangschin, Borgfeld, Gut und Dorf Schönfeld.
43	Bankau	Kowall, Jenkau, Löblau, Gr. Bölkau.
44	Löblau	Bankau, Gr. Bölkau, Kl. Bölkau.
45	Gr. Bölkau	Löblau, Bankau, Kl. Bölkau.

12. Amtsbezirk Straschin.

46	Rottmannsdorf	Straschin, Prangschin, Praust, Gischkau, Borgfeld.
47	Straschin	Borgfeld, Prangschin, Artschau, Rottmannsdorf, Goschin
48	Borgfeld	Maczkau, Kowall, Straschin, Rottmannsdorf, Prangschin.
49	Prangschin	Rottmannsdorf, Straschin, Artschau, Borgfeld, Goschin.

13. Amtsbezirk Goschin.

50	Artschau	Prangschin, Straschin, Goschin, Rexin, Gr. Saalau, Borrenschin.
51	Goschin	Prangschin, Straschin, Artschau, Kl. Böhlkau, Gr. Saalau
52	Kl. Böhlkau	Goschin, Gr. Böhlkau, Liffau, Gr. Saalau.

14. Amtsbezirk Praust.

53	Woyanower Viertel	Praust.
54	Praust	Rottmannsdorf, Gischkau, Zipplau, Bangschin, Woyanow, Ruffoschin, Langenau.
55	Gischkau	Praust, Rottmannsdorf, Artschau, Bangschin, Woyanow.
56	Zipplau	Praust, Ruffoschin, Langenau, Suckschin, Woyanow.

15. Amtsbezirk Suckschin.

57	Ruffoschin	Zipplau, Langenau, Suckschin, Woyanow, Praust.
58	Bangschin	Gischkau, Praust, Woyanow, Borrenschin, Schwintsch.
59	Borrenschin	Artschau, Rexin, Gr. Saalau, Bangschin, Woyanow.
60	Woyanow	Bangschin, Schwintsch, Ruffoschin, Langenau, Praust, Jetau.
61	Schwintsch	Woyanow, Jetau, Gr. Saalau, Rexin, Suckschin, Bangschin.
62	Suckschin	Ruffoschin, Schwintsch, Kladau, Kl. Kleschkau.

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
16. Amtsbezirk Saalau.		
63	Regin	Gr. Saalau, Artschau, Borrenschin, Jetau, Schwintsch.
64	Gr. Saalau	Regin, Artschau, Liffau, Jetau, Gofchin, Kl. Saalau.
65	Kl. Saalau	Gr. Saalau, Wartsch Dorf und Gut, Liffau, Domachau.
66	Liffau	Gr. Saalau, Kl. Bölkau, Kl. Saalau, Johannisthal, Domachau
67	Mallentin	Liffau, Johannisthal, Domachau, Kl. Saalau, Gut und Dorf Wartsch.
68	Johannisthal	Mallentin, Domachau, Sasfozin, Kl. Saalau, Liffau.
69	Wartsch Gut	Wartsch Gemeinde, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Mallentin.
70	Wartsch Gemeinde	Wartsch Gut, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Mallentin
71	Gr. Kleschkau Gut	Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut, Gemeinde und Försterei, Jetau, Gr. Kleschkau Gemeinde, Czerniau Gut und Dorf.
72	Gr. Kleschkau Gemeinde ...	Gr. Kleschkau Gut, Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Jetau, Czerniau Dorf und Gut.
73	Jetau	Schwintsch, Woyanow, Gr. Saalau, Regin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.

17. Amtsbezirk Trampfen.

74	Kladau	Sudschin, Bösendorf, Kl. Trampfen, Raßke und Schwintsch.
75	Bösendorf	Kladau, Lagschau, Sudschin, Raßke.
76	Lagschau	Bösendorf, Raßke, Kl. Trampfen.
77	Kl. Trampfen	Kladau, Raßke, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Lagschau.
78	Raßke	Kl. Trampfen, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde und Försterei, Lagschau.
79	Gr. Trampfen Gut	Gr. Trampfen Gemeinde und Försterei, Raßke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
80	Gr. Trampfen Gemeinde ..	Gr. Trampfen Gut, Raßke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
81	Gr. Trampfen Forstgut ..	Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
-------------	--------------------	----------------------

18. Amtsbezirk Langenau.

82	Rosenberg	Al. Kleschau, Langenau, Schönwarling.
83	Langenau	Rosenberg, Al. Kleschau, Suchschin, Zipplau.
84	Schönwarling	Rosenberg, Al. Kleschau.
85	Al. Kleschau	Langenau Rosenberg, Suchschin.

19. Amtsbezirk Meisterswalde.

86	Czerniau Gut	Czerniau Gemeinde, Grenzdorf, Saszkzin, Gr. Kleschau Gut und Gemeinde.
87	Czerniau Gemeinde	Czerniau Gut, Grenzdorf, Saszkzin, Gr. Kleschau Gut und Gemeinde.
88	Grenzdorf	Czerniau Gut und Gemeinde, Prausterkrug
89	Braunsdorf	Grenzdorf, Prausterkrug, Meisterswalde.
90	Woyanower Wald	Braunsdorf, Meisterswalde, Grenzdorf, Prausterkrug.
91	Prausterkrug	Grenzdorf, Braunsdorf.
92	Saszkzin	Czerniau Gut und Gemeinde, Gr. Kleschau Gut und Gemeinde, Wartsch Gut und Gemeinde, Domachau.
93	Domachau	Saszkzin, Meisterswalde, Johannisthal, Mallentin, Al. Saalau, Wartsch Gut und Gemeinde.
94	Meisterswalde	Domachau, Johannisthal, Saszkzin, Braunsdorf.

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

M a u r a c h.